

– Amtsgericht. Mit der Privatbeleidigungsklage des Schriftstellers Adalbert Fischer, Inhaber der Münchmeyer'schen Verlagsbuchhandlung in Niedersedlitz, gegen den Buchhändler Friedrich Ernst Fehsenfeld in Freiburg i. Br. ist eine besonders litterarische Kreise interessirende Angelegenheit zum Abschluß gelangt. Gegenstand der Klage bildet ein zu Beginn dieses Jahres von einem „dankbaren May-Leser“ im Fehsenfeld'schen Verlage erschienene Broschüre unter dem Titel „Karl May als Erzieher und die Wahrheit über Karl May“, oder „Die Gegner Karl May's in ihrem eigenen Lichte“. In ihr wandte sich der Anonymus gegen verschiedene Centrumsblätter, darunter auch die „Kölnische Volkszeitung“, weil diese angeblich ihren Chefredakteur im Lande herumgesandt hätte, damit er in öffentlichen Vorträgen und vor Tausenden von Zuhörern vor Karl May warne, von dem angezweifelt wurde, daß er, der viele Reiseschilderungen aus dem Orient veröffentlichte, jemals in den beschriebenen Ländern gewesen sei, er sei sonach als Reiseberichterstattet nicht ernst zu nehmen. Die „Frankfurter Zeitung“ stellte May's Angaben in seinen Reiseromanen einfach als Schwindeleien hin. Auf diese und ähnliche Auslassungen erschien zunächst in der „Elberfelder Zeitung“ ein Eingesandt, das Angriffe gegen den Verlag der „Kölnischen Volkszeitung“ und deren Chefredakteur enthielt. Die hierauf von den Beleidigten erhobene gerichtliche Klage erledigte sich dadurch, daß der Einsender in der „Elberf. Ztg.“ seine Vorwürfe gegen die Privatkläger zurücknahm, und zwar unter dem Ausdruck des Bedauerns, das Opfer einer Täuschung geworden zu sein. Die von denselben Privatklägern auch gegen den Verleger der Broschüre „Karl May als Erzieher“ usw., Herrn Fehsenfeld, beim Schöffengericht zu Freiburg angestrengte Klage endete mit einem Vergleich, nach dem der Beklagte in einer Erklärung anerkannte, daß die Geschäftsverbindungen zwischen Karl May und den Privatklägern in der Broschüre unrichtig dargestellt sind und die in ihre enthaltenen Beleidigungen zurücknahm. Das hierüber geschlossene Vergleichsprotokoll gelangte nach den an Gerichtsstelle zu Freiburg getroffenen Vereinbarungen in den „Dresdner Nachrichten“ und anderen Blättern in Leipzig, Elberfeld und Köln zum Abdruck. Durch den Inhalt der Broschüre, dessen Verfasser sich nicht nennt, fühlte sich auch der Privatkläger Fischer-Niedersedlitz beleidigt. Es wird in ihr die Behauptung aufgestellt, daß der Münchmeyer'sche Verlag die Abwesenheit des im benachbarten Radebeul wohnhaft gewesenen Karl May, während dieser auf einer langen Orientreise sich befand, ausgenutzt habe, indem er dessen über 20 Jahre alten Sachen völlig umgearbeitet und unter Beibehaltung des Titels habe neu erscheinen lassen. Der durch Herrn Rechtsanwalt Bernstein vertretene Beklagte, der vom Erscheinen entbunden ist, bestreitet, daß die inkriminirten Stellen der Broschüre sich auf den Privatkläger Fischer beziehen, vielmehr bezögen sie sich auf die Leitung der „Kölnischen Volkszeitung“. Er nimmt den Schutz des § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs für sich in Anspruch. Denn das Buch verfolge in erster Linie den idealen Zweck, falsche Urtheile über den Schriftsteller Karl May zu entkräften. Nachdem Fehsenfeld die betreffende Broschüre aus dem Buchhandel auf die prozessuale Klage hin zurückgezogen hat, verwies sein juristischer Vertreter auf den von May gegen Fischer wegen unberechtigten Nachdrucks angestregten Civilprozeß und beantragt die Aussetzung der bereits früher vertagten Beleidigungsklage bis zur Entscheidung jenes Prozesses. Diesem Ansinnen widerspricht Herr Rechtsanwalt Hans Kohlmann, der Vertreter des Privatklägers. Das Schöffengericht unter Vorsitz des Herrn Amtsrichters Dr. Hermann gelangt zur Ablehnung sämmtlicher Beweisanträge des Beklagten, weil die Broschüre die Absicht erkennen lasse, den Privatkläger zu beleidigen. Bei der Strafzumessung berücksichtigt es, daß Fehsenfeld nicht der Urheber der Beleidigungen ist, da die Broschüre von einem Anderen, vielleicht von Karl May selbst, verfaßt sei. Das Urtheil lautet auf 50 Mk. Geldstrafe und Beschlagnahme der Broschüre, soweit die Beleidigungen den Privatkläger betreffen; ferner wird die Unbrauchbarmachung der in Frage kommenden Druckplatten und Formen ausgesprochen.

---

Aus: Dresdner Nachrichten, Dresden. (46.) Jahrgang, Nr. 336, 05.12.1902.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Februar 2019